

PFERDESPORT VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter AKTUELL 7

Ausgabe 2021

INHALTSVERZEICHNIS

CORONA-INFORMATIONEN • CoronaVO BW – Regelungen für den Sport ab 28. Juni. 2021	Seite 2
TIPPS UND INFORMATIONEN • Beste Trainerabsolventen des Jahres 2020 geehrt • Einwegkunststoffverbotsverordnung tritt am 3. Juli in Kraft • Neue Pferdesportvereine in Baden-Württemberg • Haftungsschutz für Vereinsvorstände	Seite 3
AUS- UND WEITERBILDUNG • FN-Abzeichenprüfungen • Seminare und Lehrgänge auf einen Blick	Seite 4
BREITENSport • Breitensport-Veranstaltungen	Seite 5
FÜHRUNG UND ORGANISATION • Das Ende eines Vereins	Seite 6

Nächster Redaktionsschluss
26. Juli 2021

Titelbild:
Pferdesport – Harmonie von Mensch und Tier

Fotograf:
Angie Schober

Impressum:

Herausgeber:
Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0, Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>,
mailto: info@pferdesport-bw.de. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:
Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt,
Telefon (01 72) 7 36 11 43, mailto: info@berndt-dornstadt.de

Digitale Einrichtung:
Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, mailto: ulmkopierland@gmail.com

CORONA-INFORMATIONEN

Regelungen für den Sport ab 28. Juni 2021

Reitsport und Ausritte sind erlaubt. Die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegungen von Tieren aus Gründen des Tierwohls muss sichergestellt sein.

Die neuen Inzidenzstufen:

- Inzidenzstufe 4: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **über 50**
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 50 und 35**
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 35 und 10**
- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **unter 10**

Im Falle dass die Inzidenzen wieder drohen über 100 zu steigen, wird die Landesregierung hierzu gesonderte Regelungen erlassen. Wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen** den Wert einer Stufe unterschreitet bzw. überschreitet treten die Regelungen der niedrigeren bzw. der höheren Stufe am Tag nach der Bekanntmachung durch das örtliche Gesundheitsamt in Kraft.

Inzidenz

über 50

Inzidenzstufe 4

Freizeit- und Amateursport:

- Training oder Wettkampf ist **im Freien** in Gruppen bis zu 25 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Training oder Wettkampf ist **in geschlossenen Räumen** mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Zuschauer:

- **Im Freien** maximal 250 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- **In geschlossenen Räumen** maximal 100 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

zwischen 50 u. 35

Inzidenzstufe 3

Freizeit- und Amateursport:

- Training oder Wettkampf **ist im Freien und in geschlossenen Räumen** ohne Personenbeschränkung erlaubt.
- Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Zuschauer:

- **Im Freien** maximal 500 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- **In geschlossenen Räumen** maximal 200 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

zwischen 35 u. 10

Inzidenzstufe 2

Freizeit und Amateursport:

- Training oder Wettkampf **im Freien und in geschlossenen Räumen** ist ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Zuschauer:

- **Im Freien** maximal 750 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. 20% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. 60% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.
- **In geschlossenen Räumen** maximal 250 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht. 20% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht. 60% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.

unter 10

Inzidenzstufe 1

Freizeit- und Amateursport:

- Training oder Wettkampf ist **im Freien und in geschlossenen Räumen** ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich

Zuschauer:

- **Im Freien** maximal 1.500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. 30% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. 60% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.
- **In geschlossenen Räumen** maximal 500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht. 30% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht. 60% der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.

In allen vier Stufen gilt generell:

- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt **in geschlossenen Räumen** die Maskenpflicht; **im Freien**, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
 - Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzulegen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen,
 - die Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
 - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
 - die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben,
 - auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
 - Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.
 - Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser:
 - vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters bzw. der Veranstalterin oder einer Corona-Teststation vorgenommen oder überwacht werden,
 - der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein,
 - für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen,
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
 - Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- (Quelle: FAQs zur CoronaVO BW ab 28. Juni 2021) -dt-

TIPPS UND INFORMATIONEN

Beste Trainerabsolventen des Jahres 2020 geehrt

Die besten Trainerabsolventen des Jahres 2020 wurden im Rahmen der 14. FN-Bildungskonferenz Mitte Juni mit der Gebrüder-Lütke-Westhues-Auszeichnung geehrt. Die Geehrten verfolgten ihre Auszeichnung zuhause vor dem Computer, denn coronabedingt fand die Bildungskonferenz auch in diesem Jahr digital statt. Im Wechsel mit den Vorträgen wurden die Namen der Preisträger vor rund 450 Konferenzteilnehmern verlesen. Folgende Amateurausbilder aus Baden-Württemberg erhielten die Auszeichnung:

Dr. Anke Balcarek (Bad Herrenalb/TrCRB), Jule Berberich (Oberboingen/TrCRL), Melanie Fischer (Ettenheim/TrCVL), Kerstin Glatz (Oberreichenbach/TrCRB), Isabell Goller (Talheim/TrBRB), Marina Haas (Donauessingen/TrCRB), Alexandra Elisabeth Heckmann (Mannheim/TrBRB), Nicol Henne (Tübingen/TrCRL), Lara Keller (Überlingen/TrCRL), Katrin Julia Lindenberger (St. Johann/TrCRB), Deborah Link (Tuningen/TrCRL), Ramona Link (Tuningen/TrCRL), Katrina Meusburger (Ebersbach-Musbach/TrCVL), Juliane Noß (Neckargemünd-Waldhilsbach/TrBRL), Miriam Peising (Dossenheim/TrCRB), Jule Roth (Walddorfhäslach/TrCVL), Julia Pokorny (Korntal-Münchingen/TrCRB), Hubert Schindler (Achern/TrBRL), Sandy Schmid (Gechingen/TrCRB), Jlia Schuppert (Ulm/TrCRB), Silke Stöhr (Munderkingen/TrCVL), Jennifer Ulrich (Talheim/TrCRL), Michael Walker (Marbach/TrCVL), Lena Weiland (Mannheim/TrBRB).

Legende: TrCRB = Trainer C Reiten, Basissport - TrCRL = Trainer C Reiten, Leistungssport - TrCVB = Trainer C Voltigieren, Basissport - TrCVL = Trainer C Voltigieren, Leistungssport - TrBRB = Trainer B Reiten, Basissport - TrBRL = Trainer B Reiten, Leistungssport
fn-press / -dt-

Einwegkunststoffverbotsverordnung tritt am 3. Juli in Kraft

Das Bundeskabinett hat am 24. Juni 2020 die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) beschlossen. Die Verordnung ist der erste Schritt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2029/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie). Die Richtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource Kunststoff besser zu bewirtschaften.

Mit der Verordnung werden die Artikel 5 und 14 der Richtlinie umgesetzt. Gemäß Artikel 5 haben die EU-Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen bestimmter in Teil B des Anhangs der Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Lebensmittelbehälter, Getränkebechern und -behältern aus geschäumtem expandiertem Polystyrol (auch bekannt als Styropor)) und generell von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff zu verbieten. Darüber hinaus haben die EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 14 der Richtlinie Vorschriften zur Sanktionierung der Verbote zu erlassen. Die Verordnung setzt die Regelungen eins zu eins um.

Die Verordnung tritt am 3. Juli 2021 in Kraft. FAQs zur Einwegkunststoffverbotsverordnung finden Sie unter: www.bmu.de/faqs/einwegkunststoffverbotsverordnung/

Newsletter LSVBW vom 23.06.2021

Neue Pferdesportvereine in Baden-Württemberg

Den Antrag zur Aufnahme in den Württembergischen Landessportbund (WLSB) haben folgende Vereine gestellt:

- Reitsportgemeinschaft Korntal-Münchingen e.V. mit Sitz in Korntal, Pferdesportkreis Ludwigsburg.
- Pferdesportteam Trögelsbach Altensteig e.V. mit Sitz in Altensteig, Pferdesportkreis Nordschwarzwald.

-dt-

Haftungsschutz für Vereinsvorstände

Das Jahressteuergesetz 2020 brachte für den Vereinsbereich zahlreiche Änderungen und u. a. auch die Anpassung des Übungsleiter-Freibetrags sowie des Ehrenamtsfreibetrags (Ehrenamtspauschale). Dieser beträgt seit dem 01.01.2021 nunmehr 840 Euro pro Jahr.

Vergessen hatte man jedoch, dass dieser Ehrenamtsfreibetrag auch an ein Haftungsprivileg für viele aktive und engagierte Vereinsvorstände gekoppelt ist. Denn § 31a BGB sieht vor, dass man ehrenamtlich tätige Vorstände nicht persönlich in Regress nehmen kann, wenn ein Vorstand leicht fahrlässig einen Fehler oder Schaden verursacht. Der Vorstand hat für diese Fälle sogar einen Anspruch auf Haftungsfreistellung gegenüber seinem eigenen Verein.

Diese interessante gesetzliche Regelung ist aber davon abhängig, dass ein Vorstand nicht mehr als 720 Euro pro Jahr an Vergütungen für sein Ehrenamt erhielt. Nunmehr hat man parlamentarisch das umfangreiche 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat geändert: Und fast am Ende dieses Artikelgesetzes findet sich die erfreuliche Regelung dazu, dass nunmehr auch im Bürgerlichen Gesetzbuch die Vergütungsgrenze mit 840 Euro gilt.

Für die Gewährung dieser Ehrenamtspauschale muss ggf. zuvor die Vereinssatzung angepasst werden. Denn nach § 27 BGB ist grundsätzlich vorgesehen, dass Ehrenämter unentgeltlich ausgeübt werden, davon darf man nur aufgrund einer Satzungsregelung abweichen. Quelle: Artikel 10 der BT-Drucksache 196/21 v. 5.3.2021.

SPORT in BW 05/2021

TIPP: Tilgungszuschuss Corona II – Antragstellung ab sofort möglich!
Infos auf der Homepage: www.pferdesport-bw.de

Achtung: Eurocheval 2021 wird auf den 25. bis 28. August 2022 verschoben!

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:
16.07.21	72532 Marbach /Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
17.07.21	72393 Burladingen	Wolfgang Wegstein	0152 51908987
18.07.21	79227 Schallstadt	Silke Lorenzi-Kaiser	0171 9861929
05.08.21	73235 Weilheim/Teck	Kristin Berys Gilles	0171 2129311
11.08.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
13.08.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
27.08.21	70806 Kornwestheim	Sandra Götz	0172 6247241
01.09.21	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518
09.09.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
09.10.21	80150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518
20.10.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
22.10.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
23.10.21	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518
31.10.21	70806 Kornwestheim	Sandra Götz	0172 6247241
04.11.21	07385 72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
05.11.21	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser	07852 996780
26.11.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25
-dt-			Stand: 25.06.2021

BA = Abzeichen Bodenarbeit, FA = Fahrabzeichen, JRA = Jagdreitabzeichen, KFS = Kutschenführerschein, LA = Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen,
Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

Ob die Lehrgänge und Prüfungen stattfinden erfahren Sie beim Veranstalter!

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

■ Seminare und Lehrgänge

□ FN-Seminarteam:

Anmeldung unter Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de

FN-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

- 10. Juli PM-Seminar: Das junge Pferd – erste Schritte in der Grundausbildung,
Ref. Karl Single und Rolf Eberhardt
Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 13. Juli PM-Online-Seminar: Hitze bei Pferden – gemeinsam durch die heißen Tage,
Ref. Dr. Lisa Mihsler und Dr. Caroline von Reitzenstein
- 24. Aug. PM-Online-Seminar: Was der Richter sehen will: die L-Dressur, Ref. Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 31. Aug. Ausbilder-Online-Seminar: Der Weg ist das Ziel – wie Hufschlagfiguren das richtige Reiten unterstützen, Ref. Rolf Petruschke
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 07. Sept. PM-Online-Seminar: Der Sattel und das Exterieur des Pferdes, Ref. Frank Reitemeier
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 05. Okt. PM-Online-Seminar: Was der Richter sehen will: die M-Dressur, Ref. Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 26. Okt. PM-Online-Seminar: Wie helfe ich meinem Pferd? Chiropraktik, Osteopathie, Akupunktur und Co,
Ref. Katja Görts
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

22.-27. Aug. Lehrgang: "Nachwuchstrainerassistent im Reitsport" (mit Online-Referate), Ref. Ulrike Mohr

05.-10. Sept. Ort: Kinderreitsportzentrum Ulrike Mohr, Heuweg 4, 75181 Pforzheim

Info bei: Petra Rometsch, Murrstraße 1/2, 70806, Kornwestheim, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de Anmeldung bis zum 13.08.2021.

□ Württembergischer Pferdesportverband e.V. (WPSV)

Telefon 07154 8328-30, eMail: knisel@wpsv.de, www.wpsv.de

31. Juli und Schulungsveranstaltung "Bodenarbeit" mit Waltraud Böhmke

01. Aug. Ort: RFV Blaubeuren e.V. 83143 Blaubeuren, Hessenhöfe 10, 10.00-17.00 Uhr

→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 4 LE (Profil 5) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

Landratsamt Karlsruhe, Dezernat V, Landwirtschaftsamt

Telefon 0721 936-88690, eMail: edina.hickl@landratsamt-karlsruhe.de

07. Juli Online-Informationsveranstaltung für Pferdehalter über WebEX, Beginn 19.00 Uhr

Themen:

- Tierwohl in der Pferdehaltung, Ref. Kompetenzzentrum Pferd BW
- Sicherheit bei der Reittierhaltung, Ref. Sozialversicherung SVLFG

Anmeldung: bis Montag, **05. Juli** bei edina.hickl@landratsamt-karlsruhe.de. Bei der Anmeldung bitte den vollständigen Namen und ggf. den Namen des Reitvereins angeben. Mit der Anmeldebestätigung werden dann die Zugangsdaten zugesandt.

RFV Ammerbuch e.V.

eMail: c-weiser@gmx.de, www.rv-ammerbuch.de

02.-04. Juli Longenkurs mit Babette Teschen

31. Juli-01. Aug. Reiten mit dem Bosal/Reiten mit der Garrocha mit Alex Zell

28. Aug. Tageskurs Pferdefotografie mit Christiane Slawik

01.-03. Okt. Dressurlehrgang mit Corinna Lehmann

FN-Partnerbetrieb Rossnatur

Telefon 07333 9539518, www.rossnatur.de

03. Sept. Schnuppertag Holzrücken

04. Sept. Schnuppertag Holzrücken

06.-08. Sept. Schnupperfahrkurs Ein- und Zweispänner

15. Okt. Schnuppertag Holzrücken

03.-04. Nov. Einsteiger Holzrücken

05. Nov. Schnuppertag Holzrücken

FN-Partnerbetrieb Pferdeschule Hegau

Telefon 0160 93844373, www.pferdeschule-hegau.de

11. Juli Bodenarbeit

02.-04. Aug. Reiterferien

12. Sept. Longier-Lehrgang

FN-Partnerbetrieb Erlenhof

Telefon 07334 9212386, www.erlenhof-reichenbach.com

03.-04. Juli Körperbewusste Sitz- und Wahrnehmungsschulung mit Regina Eckerlin

Trainerlehrgänge 2021

Haupt- und Landgestüt Marbach

Fachschule Reiten und Fahren (Trainerausbildung), www.gestuet-marbach.de

Die aktuellen Termine finden Sie unter: www.gestuet-marbach.de

Hofgut Albführen

Fachschule Reiten (Trainerausbildung), www.albfuehren.de/Reitschule

Die aktuellen Termine finden Sie unter: www.albfuehren.de/Gestuet/Reitschule

-dt-

BREITENSORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
10.07.21 1 74626 Bretzfeld	Gudrun Kuhn GuKu.Windmill@t-online.de	Reiten
10.07.21 1 88518 Herbertingen	Josef Heinzelmann josef.heinzelmann@nc-online	WPSV-Allroundreiter Cup
17.07.21 1 72172 Sulz-Hopfau	Joachim Lefèvre jum.lefevre@hof-brachfeld.de	WPSV-Allroundreiter Cup
18.07.21 1 89079 Ulm-Wiblingen	Monika Schmidt moni_schmidt2001@yahoo.de	Voltigieren
07.08.21 1 68165 Mannheim	Franziska Weyer info@casa-estaque.de	Barockpferdeturnier
25.09.21 1 72369 Zimmern unter der Burg	Anne Rose Friedrichs annefriedrichs@kabel.bw	Reiten
-dt-		Stand.: 25.06.2021

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung der des vorgesehenen Programms bei der Landeskommission Baden-Württemberg einzureichen! (siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg).

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Das Ende eines Vereins

Der Beitrag befasst sich damit, wie ein eingetragener Verein endet, d. h. seine Tätigkeit einstellt und die Mitglieder den Vereinszweck nicht weiter verfolgen wollen. Da ein e.V. eine juristische Person ist, die durch die Eintragung in das Vereinsregister entsteht, muss zur Beendigung der Vereinstätigkeit die Löschung des Vereins im Vereinsregister erfolgen. Erst wenn dieser Schritt vollzogen ist, ist - rechtlich gesehen - der Verein als Rechtsperson nicht mehr existent. Dies wird in der Praxis häufig übersehen. Es reicht also nicht aus, wenn die Mitglieder die Tätigkeit und die Aktivitäten im Verein einstellen, der Verein muss auch juristisch beendet werden. Dazu muss der Vorstand die einzelnen Verfahren, deren Abläufe und die Voraussetzungen kennen.

■ Wesentliche Voraussetzungen

Damit ergeben sich folgende wichtige Punkte, die zwingend - vor allem bei der Vorbereitung - zu beachten sind:

- Die Auflösung des e.V. kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§§ 41 i. V. m. § 32 Abs. 1 BGB). Die Satzung kann das Recht auf Selbstauflösung des Vereins den Mitgliedern **nicht** entziehen. **Wichtig:** Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nach § 32 Abs. 2 BGB scheidet damit aus.
- Zur Beschlussfassung ist damit erforderlich, dass diese ausdrücklich in die Tagesordnung aufgenommen werden muss (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- Aus dem Beschluss muss klar der Zeitpunkt der Auflösung hervorgehen.
- Bei der Frage, mit welcher Mehrheit der Auflösungsbeschluss zu fassen ist, gilt der Vorrang der Satzung, d. h. wenn die Satzung eine bestimmte Mehrheit für den Auflösungsbeschluss vorsieht, ist diese Regelung maßgebend (§ 41 S. 2 BGB).
- Schweigt die Satzung, gilt die gesetzliche Regelung, wonach der Beschluss mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 3 BGB) zu fassen ist.
- Bei der Beschlussfassung gilt die Anwendung des gesetzlichen Formulierung analog § 32 Abs. 1 S. 3 BGB nur die Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden danach nicht mitgezählt!

Die einzelnen Schritte und Phasen einer Vereinsauflösung sollen zusammenfassend in folgender Übersicht dargestellt werden. Wenn keine Besonderheiten zu erwarten sind, dauert ein Auflösungsverfahren von der ersten gedanklichen Entscheidung im Verein bis zur Vollbeendigung zirka eineinhalb bis zwei Jahre.

■ Verfahrensübersicht

1. Phase: Vorbereitung

- Vereinsinterne Entscheidung über Auflösung treffen
- Satzungsgrundlagen und Voraussetzungen prüfen (Schwerpunkt: Anfallsberechtigung)
- Termin der Mitgliederversammlung festlegen
- Tagesordnung vorbereiten
- Mitgliederversammlung fristgerecht mit Tagesordnung einberufen
- Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Beschluss der Auflösung
 - Bestellung der Liquidatoren

2. Phase: Durchführung des Liquidationsverfahrens

- Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins, der Liquidatoren und deren Eintragung in das Vereinsregister
- Aufruf für die Gläubiger
- Durchführung des Liquidationsverfahrens
- Sperrjahr abwarten

3. Phase: Vollbeendigung des Vereins

- Auskehr des restlichen Vereinsvermögens an die Anfallberechtigten
- Durchführung der letzten Mitgliederversammlung mit Rechnungslegung und Schlussrechnung und Entlastung der Liquidatoren
- Eintragung der Beendigung der Liquidation in das Vereinsregister

■ Ende des Vereins

Die Liquidation endet mit der Auskehrung des Vermögens an die Berechtigten. Dann haben die Liquidatoren noch die Pflicht, der (letzten) Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung zu erteilen (§§ 48 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 BGB). Sie haben anschließend noch ein Recht auf Entlastung. Die Beendigung der Liquidation ist im Vereinsregister einzutragen. Nach der Beendigung der Liquidation hört der Verein auf zu bestehen.

Hinweise

Die Liquidation kann durch den Vorstand nach § 26 BGB erfolgen, jedoch können zu Liquidatoren auch andere Personen durch die Mitgliederversammlung bestellt werden. Diese Liquidatoren haben dann auch die rechtliche Stellung des Vorstandes nach § 26 BGB. Während der Liquidation besteht der Verein weiter. Aufgabe und Zweck des "e. V. i. L." ist ausschließlich, das Vereinsvermögen "flüssig zu machen".

Nach Befriedigung der Gläubiger müssen die Liquidatoren den Überschuss des Vereinsvermögens an die Anfallberechtigten auskehren (§ 48 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach § 51 BGB darf die Verteilung jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen.

www.verein-aktuell.de

Die wichtigsten Regeln für den Ausritt

Beim Ausritt zu zweit oder in der Gruppe die Natur erleben ist das erklärte Ziel vieler Reiterinnen und Reiter. Das Ausreiten mit dem Pferd ist immer ein Naturerlebnis. Damit es auch so bleibt, sind das Beachten der gesetzlichen Regelungen, das normgerechte Verhalten und der verantwortungsvolle Umgang mit sich, dem Pferd und der Natur für jeden Reiter selbstverständlich. Wer sich an die Regeln hält, schafft dem Reitsport Sympathien und keine Gegner.



Reiten im Straßenverkehr

Beim Reiten auf Straßen, privaten und öffentlichen Wegen sind Reiter gemäß StVO Verkehrsteilnehmer. Für sie gelten die Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Das heißt, Reiter und Pferd sind den Fahrzeugen gleichgestellt, sind selbst aber kein Fahrzeug. Das bedeutet aber, dass z. B. der rechte Fahrbahnrand benutzt werden muss. Bürgersteige Fuß- und Radwege sind tabu.

Pferde dürfen im Straßenverkehr grundsätzlich nur von geeigneten Personen, die ausreichend auf sie einwirken können, geritten oder geführt werden. Eine gute reiterliche Grundausbildung und eine anschließende Ausbildung zu den Pferdeführerscheinern der FN vermitteln das entsprechende reiterliche Wissen und Können.

Pferdeäpfel auf Straßen und Wegen können andere Verkehrsteilnehmer gefährden und stellen oftmals ein Ärgernis dar, sie sind daher zu beseitigen.



Reiten in der offenen Landschaft und im Wald

Hier ist das Reiten nach den Regeln des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes nur auf Straßen und dafür geeigneten privaten und öffentlichen Wegen gestattet. Also, auf Feld-, Wald- und Wanderwegen. Letztere müssen aber mindestens 3 Meter breit sein, damit sich Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Jogger, Nordic Walker und Wandergruppen im Schritt gefahrlos Begegnen können.

Das Reiten auf Sport-, Fuß- und Lehrpfade ist nicht erlaubt, ebenso nicht das Reiten auf Liegewiesen, Äcker, Wiesen, Stoppelfelder und in Feucht- und Trockenbiotope. Wenn aufgrund schlechter Bodenverhältnisse ein Weg für das Reiten nicht geeignet ist, sollten Sie den Weg meiden oder einen Umweg in Kauf nehmen.



Reiten in Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind an dem dreieckigen Schild mit grünem Rand, weißem Feld mit dem Adlersymbol und dem Schriftzug "Naturschutzgebiet" zu erkennen. Hier ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen gestattet. In einzelnen Naturschutzgebieten gibt es aber abweichende Regelungen. Dieses kann auch für die geschützten Schon- und Bannwälder zutreffen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Regelung gilt, können Ihr Verein oder Ihr Betrieb, oder Sie selbst sich bei den zuständigen Naturschutzbehörden oder Forstämtern erkundigen.



Reiten in Biosphärengebieten

Biosphärengebiete bestehen aus Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. In den Kernzonen und in den Pflegezonen ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen zulässig. Die Entwicklungszonen bilden den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für die Bevölkerung.

Hier ist das Reiten unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes gestattet. Für das Betreten des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen gelten besondere Regelungen.



Reiten im Nationalpark Schwarzwald

Das Betreten des Nationalparks Schwarzwald zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden.

Im Nationalpark sind das Reiten und das Fahren mit Pferdegespannen nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wegen gestattet.